

**BEURKUNDUNG (BEGLAUBIGUNG) DER ERKLÄRUNG ÜBER DIE BESTIMMUNG DES FAMILIENNAMENS, ÜBER DIE VORANSTELLUNG ODER NACHSTELLUNG DES BISHERIGEN FAMILIENNAMENS, ÜBER DIE BESTIMMUNG DES FAMILIENNAMENS DER KINDER**

Zutreffendes bitte ankreuzen   
 Hinweis für den Erklärungen:  
 Bitte nur die grauen Felder ausfüllen

Aufgenommen (Behörde und Tag)
Leiter der Amtshandlung und anwesende Beteiligte
Gegenstand der Verhandlung (Erklärung): Bestimmung des Familiennamens durch die Verlobten – Eheschließenden (Familiename zum Zeitpunkt der Bestimmung; früherer Familienname, soweit er für die Bestimmung von Bedeutung ist; Vornamen; Wohnanschrift, Staatsangehörigkeit, Nachweis und Evidenzgemeinde):
Die Voraussetzungen und Wirkungen der Erklärung, die beurkundet (beglaubigt) werden soll, sind uns (mir) bekannt; ebenso, dass die Erklärung nur dann wirksam ist, wenn der gewählte Familienname (die gewählten Familiennamen) nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften bestimmt werden kann (können).
<p><b>Bei Anwendung österreichischen Rechts</b></p> <p> <input type="checkbox"/> Der Mann nach § 93 Abs. 1 ABGB als gemeinsamen Familiennamen zu bestimmen.                 </p> <p> <input type="checkbox"/> Die Frau <input type="checkbox"/> den Familiennamen des Mannes <input type="checkbox"/> Die Eheschließenden erklären (erklärt), <input type="checkbox"/> den Familiennamen der Frau                 </p> <p> <input type="checkbox"/> Der Mann erklärt, nach § 93 Abs. 2 ABGB, dem gemeinsamen den bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestriches                 </p> <p> <input type="checkbox"/> voranzustellen <input type="checkbox"/> nachzustellen.                 </p> <p> <input type="checkbox"/> Die Frau erklärt, nach § 93 Abs. 3 ABGB den bisherigen Familiennamen weiterzuführen.                 </p> <p> <input type="checkbox"/> Mangels einer Bestimmung nach § 93 Abs. 1 ABGB und einer Erklärung nach § 93 Abs. 3 ABGB wird der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname.                 </p>
<p><b>Bei Anwendung fremden Rechts</b></p> <p><input type="checkbox"/> Nach</p>
Ich – Wir – wurde(n) davon in Kenntnis gesetzt, dass ich (wir),
<p><input type="checkbox"/> der Verlobte, den Familiennamen</p> <p><input type="checkbox"/> die Verlobte(n), den Familiennamen zu führen haben werde(n).</p>
Wir, die Verlobten, bestimmen nach § 93 Abs. 3 ABGB in Verbindung mit § 139 Abs. 2 ABGB den Familiennamen
<p> <input type="checkbox"/> des Mannes <input type="checkbox"/> der Frau zum Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder.                 </p> <p> <input type="checkbox"/> Wir wurden davon in Kenntnis gesetzt, dass die aus der Ehe stammenden Kinder den Familiennamen                 </p> <p> <input type="checkbox"/> des Mannes <input type="checkbox"/> der Frau zu führen haben werden.                 </p>
(Standesbeamter)
(Unterschrift des/der Erklärenden)
Die eigenhändige Unterschrift des/der (Familienname und Vornamen)
wird hiermit beglaubigt.
(Ort und Tag der Beglaubigung)
(Personenstandsbehörde)
(Standesbeamter)

**Anlage 15 - Rückseite**

Nach § 93 Abs. 1 ABGB führen die Ehegatten den gleichen Familiennamen. Dieser ist der Familienname eines der Ehegatten, den die Verlobten vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde als gemeinsamen Familiennamen bestimmt haben. Mangels einer solchen Bestimmung wird der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname.

Derjenige Verlobte, der nach Abs. 1 als Ehegatte den Familiennamen des anderen als gemeinsamen Familiennamen zu führen hat, kann dem Standesbeamten gegenüber vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären, bei der Führung des gemeinsamen Familiennamens diesem seinen bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestriches zwischen den beiden Namen voran- oder nachzustellen. Dieser Ehegatte ist zur Führung des Doppelnamens verpflichtet. Eine Person kann ihren Namen nur vom gemeinsamen Familiennamen ableiten (Abs. 2).

Derjenige Verlobte, der nach Abs. 1 mangels einer Bestimmung den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen zu führen hätte, kann dem Standesbeamten gegenüber vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären, seinen bisherigen Familiennamen weiterzuführen. Auf Grund einer solchen Erklärung führt jeder Ehegatte seinen bisherigen Familiennamen weiter. In diesem Fall haben die Verlobten den Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder zu bestimmten (§ 139 Abs. 2 ABGB).

Die Erklärung ist nach § 13 Abs. 1 IPR- Gesetz nur wirksam, wenn auf Grund der nach dem Personalstatut (§ 9, gegebenenfalls auch § 5) maßgeblichen namensrechtlichen Vorschriften der gewählte Familienname (die gewählten Familiennamen) bestimmt werden kann (können).

**Aktenvermerk**

Vorgelegt wurden:

Abschrift aus dem Geburtenbuch des Mannes – der Frau

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

Urkunden über die allfällige Änderung des Familiennamens des Mannes – der Frau, soweit sich diese nicht aus der Abschrift aus dem Geburtenbuch ergibt

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

Heiratsurkunden über allfällige frühere Ehen des Mannes – der Frau

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

Urkunden über die Auflösung allfälliger Ehen des Mannes – der Frau – und erforderlichenfalls über die Anerkennung diesbezüglicher ausländischer Entscheidungen

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

Partnerschaftsurkunden über allfällige frühere eingetragene Partnerschaften des Mannes – der Frau

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

Urkunden über die Auflösung allfälliger eingetragener Partnerschaften des Mannes – der Frau – und erforderlichenfalls über die Anerkennung diesbezüglicher ausländischer Entscheidungen

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

Nachweis der Staatsangehörigkeit des Mannes – der Frau

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_